

Schutzkonzept für Bewegungsunterricht Gültig ab 13. September 2021

Ausgangslage

Der Bundesrat hat die Zertifikatspflicht ausgeweitet. Ab Montag, dem 13. September 2021 gilt im Innern von Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie zum Beispiel Fitness-Center sowie an Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht. Bewegungskurse mit Gruppen unter 30 Personen, die sich regelmässig treffen und in beständigen Gruppen trainieren, sind von der Zertifikatspflicht befreit.

Bewegungskurse dürfen unter Einhaltung der aktuell geltenden Bestimmungen und eines Schutzkonzeptes stattfinden. Das vorliegende Schutzkonzept des BGB Schweiz stützt sich auf die durch das Bundesamt für Sport BASPO in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG erarbeiteten Rahmenbedingungen für den Sport.

Verantwortlichkeit

Der BGB Schweiz gibt die zwingenden Vorgaben des BASPO und BAG weiter. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Kursleitenden und Inhaber/innen von Bewegungsunternehmen.

Überblick

1. Symptomfrei ins Training
2. Contact Tracing (Präsenzlisten)
3. Maskenpflicht
4. Gruppengrössen & Distanz
5. Kontaktsportarten
6. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
7. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

1. Symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Dies gilt auch für Trainingsleitende.

2. Contact Tracing (Präsenzlisten)

Bei Kursen, die drinnen stattfinden, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden. Vorname, Name, eine Telefonnummer und/oder eine E-Mailadresse müssen angegeben werden.

3. Maskenpflicht

Für Bewegungskurse gibt es draussen keine Maskenpflicht. Drinnen muss in Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Toiletten, Eingangsbereiche etc.), weiterhin eine Maske getragen werden. Für die Leitenden gilt die Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.

4. Gruppengrössen & Distanz

Es gibt keine Beschränkung der Gruppengrössen. Gruppen mit mehr als 30 Personen unterstehen allerdings der Zertifikatspflicht. Es gibt keine Platzvorgaben pro Person.

5. Kontaktsportarten

Kontaktsportarten wie Paartanz oder Partnerakrobatik sind erlaubt. Die Kontaktdaten müssen weiterhin erfasst werden.

6. Einhalten der Hygieneregeln des BAG

Waschen Sie sich vor und nach dem Training gründlich die Hände. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Lüften Sie zudem den Kursraum regelmässig und gründlich, auch während des Trainings. Falls keine Fenster vorhanden sind, braucht es eine Lüftung. Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Vermeiden Sie Händeschütteln. Husten und niesen Sie in Armbeuge oder Taschentuch.

7. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Das kann entweder die Kursleitung selber oder eine andere Person sein.

Weitere Empfehlungen

1. Reinigung

- Achten Sie weiterhin auf genügend Hygienematerial in ihrem Unternehmen wie Flüssigseife, Einweghandtücher, Händedesinfektionsmittel, Putz- und Desinfektionsmittel für Trainingsmaterial, Geräte, Infrastruktur und Räumlichkeiten.
- Reinigen Sie die Trainingsmaterialien und Geräte nach jeder Benutzung.
- Reinigen Sie das gesamte Bewegungscenter/-studio Kursräume, Eingangsbereich, Treppenhäuser etc. regelmässig, entsprechend der Benutzungsfrequenz.
- Leeren Sie die Abfalleimer regelmässig, unsere Empfehlung: täglich.

2. Individualisieren des Schutzkonzeptes / Bereithalten der Informationen

- Passen Sie das vorliegende Schutzkonzept auf ihre individuellen Bedürfnisse an.
- Halten Sie die Vorgaben und Empfehlungen für Personen, die Ihr Bewegungsunternehmen frequentieren, gut sichtbar bereit.
- Hängen Sie das aktuell gültige Plakat «So schützen wir uns» an mehreren geeigneten Orten in Ihren Trainingsräumen auf. Sie können dieses Plakat auf der Webseite des BAG herunterladen.
- Anlaufstelle für alle Fragen der Teilnehmenden und Kund/innen ist die Kursleitung bzw. der/die COVID-19-Beauftragte. Die entsprechenden Kontaktdaten müssen bekannt gemacht werden.

Kommunikationskanäle des BGB Schweiz

Folgende Verteilung der entsprechenden Dokumente ist vorgesehen:

- Mailing an alle Mitglieder des BGB Schweiz (Einzel- und Centermitglieder, Mitglieder in Ausbildung)
- Aufschaltung des Schutzkonzeptes auf der Website des BGB Schweiz

Zürich, 10.09.2021

Berufsverband für Gesundheit und Bewegung Schweiz

Katzenbachstrasse 221 8052 Zürich
info@bgb-schweiz.ch bgb-schweiz.ch
T. 044 300 60 6